

hochdeutsche Übersetzungsliteratur zusammenstimmen. Der Brauch, den wir festgestellt haben, galt allgemein ³⁶⁾.

Was hat uns das Ergebnis zu sagen? Auf den materiellen Ertrag kommt es nicht an. Wichtig ist die symptomatische Bedeutung für das Ganze. Der Zusammenklang von Deutsch und Latein, auf den wir im Punkte Wortbedeutung gestoßen sind, läßt darauf schließen, daß sich die glossographische Exegese und die Semantik im Lateingebrauch im Grunde gegenseitig bedingen. Nicht, daß im Durchschnitt der Fälle ein Autor ad hoc in den Sprachschatz des Altertums hineingriff, um für einen heimischen Wortbegriff einen lateinischen Decknamen zu finden. Vielmehr bewegte sich der Wortgebrauch in der Regel in Gleisen, die von der mittelalterlichen Gelehrsamkeit gemeinschaftlich gebahnt wurden. Die Harmonisierung stammt aus der Schule. Die Überbleibsel dieser Bemühung sind die Glossen. Sie zeigen uns den bedeutungsgeschichtlichen Synkretismus in statu nascendi. Die Interpretamente sind zum guten Teil semantisch ein Kompromiß. Man sieht, wie sich schon bei der Lektüre und Auslegung der antiken Texte die Vorstellungswelt der Gegenwart mit dem Wortschatz des römischen Altertums verquickte. Ein Beispiel mag verdeutlichen, wie ich das meine. Wenn in den Hildesheimer Canones-Glossen (Gl 2, 142, 21) *patrimonium* mit *fatererbi* erläutert wird, so ist das der Sache nach falsch. Denn der kommentierte Text (Conc. Chalc. III) verbietet den Geistlichen, sich mit der Verwaltung fremden Besitztums zu befassen (*propter avaritiam patrimoniorum sollicitudines assumentes*). Mit *patrimonium* ist also der Begriff ‚Privat-eigentum‘ gemeint, und *fatererbi* hat niemals in der Art des römischen Rechtswortes den weiteren Umfang ‚Besitztum im allgemeinen‘ ausdrücken können. Trotzdem hat das Interpretament seinen guten Sinn, sobald man in Erwägung zieht, daß der Glossator die kanonische Vorschrift gemäß der eigenen Lebenswirklichkeit aufgefaßt hat. Gab es doch im deutschen Recht noch bis ins Hochmittelalter keine Beauftragung

³⁶⁾ Die Analyse, die nicht den Anspruch erhebt, auch die deutsche Seite bedeutungsgeschichtlich zu klären, ist absichtlich auf Belege beschränkt, in denen mir der technische Sinn gewährleistet scheint. Daß dieselben Wörter daneben in freier, untechnischer Verwendung gebraucht wurden, auch die lateinischen, wie *legio* und *exercitus*, versteht sich von selbst. Sie fungieren dann als Mengerbegriff (*menigi*). Das gilt auch für *folk*. Gänzlich abgesehen habe ich von *gisamani*. Es findet sich bei *exercitus* (Gl 2, 678, 26; es ist von Raben die Rede) wie auch bei *cuneus* (Gl 2, 533, 11; 3, 410, 55) und *phalanx* (Gl 3, 254, 20; 4, 126, 31; 142, 15; 155, 5). Trotzdem zweifle ich, daß es jemals im strengen Sinne militärischer Fachausdruck war. Vgl. die Ausführungen zu *samanunga* bei W. B e t z, Deutsch und Lateinisch S. 39 f.